


Konsultation zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

Consultation sur le plan d'action Produits phytosanitaires

Consultazione sul piano d'azione sui prodotti fitosanitari

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU
Adresse / Indirizzo	Speichergasse 6, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 23. September 2016, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général / Osservazioni generali

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat am 4. Juli 2016 die Anhörung zum Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eröffnet.

Grundsätzlich erachten wir den Aktionsplan als gutes Instrument zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteln. Die Belastungen von Mensch und Umwelt sind so hoch, dass dringender Handlungsbedarf angezeigt ist. Gemäss Bundesverfassung sorgt der Bund dafür, dass der Mensch und seine natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen geschützt werden und er erlässt die dazu notwendigen Vorschriften. (Art. 74 BV). Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel trägt diesen Vorgaben Rechnung. Durch die Aufnahme der Anliegen des Aktionsplans PSM in eine langfristige „Gesamtstrategie oder Vision Landwirtschaft“, können weitere, noch wirksamere Beiträge zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erzielt werden. Es braucht eine mutige Vision, die dazu geeignet ist, die Schweizer Landwirtschaft von den Produktionsmethoden im Ausland zu differenzieren und welche einer Qualitätsstrategie Rechnung trägt. Eine Vorreiterrolle der einheimischen Landwirtschaft kann die einheimische Produktion im internationalen Markt positionieren und ihre Produkte abheben vom ausländischen Qualitätsniveau.

Der Art. 74 Abs. 2 BV verlangt aber auch, dass die Kosten der Vermeidung und Beseitigung die Verursacher zu tragen haben. Der nun vorliegende Aktionsplan trägt diesem Aspekt zu wenig Rechnung: Es werden nicht alle Kosten ausgewiesen, die bei der Umsetzung des AP PSM anfallen, und es wird auch nicht aufgezeigt, wie diese Kosten verursachergerecht gedeckt werden. So werden zwar die Kosten auf Seite Bund aufgezeigt, die für die Kantone anfallenden Mehraufwände werden jedoch nicht erwähnt. Insbesondere die Massnahmen im Bereich Beratung (6.2.1.4, 6.3.1.2) und Monitoring (6.3.3.1, 6.3.3.4, 6.3.3.5, 6.3.3.6) würden bei den Kantonen hohe Kosten auslösen. Mit einem verursachergerechten Finanzierungsmodell sind beispielsweise Kosten aus der Datenerhebung für die Pestizidbelastung, aus Beratungstätigkeiten oder aus der Zulassung vom Hersteller, Importeur, Verkäufer oder Anwender abzudecken. Finanzielle Anreize sind insbesondere so zu setzen, damit der Einsatz von PSM reduziert wird.

Die Umsetzung des vorliegenden Aktionsplanes würde alleine in den nächsten 5 Jahren auf Seite des Bundes rund 40 Millionen Franken auslösen und es würden mehr als 5 neue Stellen geschaffen. Dies, obwohl viele der aufgeführten Massnahmen bereits heute Bestandteil bestehender Aufgaben sind. Anstelle zusätzlicher Mittel für den Bund sollen die Kosten intern kompensiert werden. In der landwirtschaftlichen Praxis ist der Stand der Technik zum Schutz der Umwelt konsequent durchzusetzen. Zusätzliche finanzielle Anreize, beispielsweise über zusätzliche Direktzahlungen, sind nur notwendig bis sich eine neue Technologie als "Stand der Technologie" entwickelt hat. Es fehlt eine Priorisierung und eine Abschätzung der Auswirkungen der zahlreichen Massnahmen. So geht aus dem Massnahmenplan nicht hervor, welche Massnahmen als besonders effizient und effektiv gelten.

Die Kantone schlagen folgende Priorisierung der Massnahmen vor:

1. Die Zulassung von PSM ist zentral und somit von substanzieller Bedeutung im Hinblick auf einen nachhaltigen Einsatz von PSM. Es fehlt eine Auflistung von Beschränkungen im Einsatz der PSM, die im Rahmen der Zulassung (ohne Mehrkosten!) erlassen werden könnten. Mit einem Verbot oder mit einschränkenden Anwendungsbedingungen könnte das Risiko stark reduziert werden (z.B. Verbot der umweltschädlichsten und der kanzerogenen Produkte, Einschränkungen des Einsatzes in sensiblen Zonen, wie Schutzzonen, Einschränkung von Produkten, deren Wirkstoffe zu Beanstandungen nach Gewässerschutzrecht führen). Aus mehreren Gründen, u.a. fehlende Transparenz, ist das Vertrauen in den Zulassungsprozess derzeit nicht ausreichend. Der AP PSM soll diesen wichtigen Aspekt aufgreifen und Massnahmen insbesondere im institutionellen Bereich zur

Stärkung der Vertrauensbasis aufzeigen. Verbreitete Überschreitungen von Höchstwerten in der Umwelt müssen umgehend zu wirksamen Einschränkungen bei der Zulassung führen.

2. Für die Einträge über drainierte Gebiete (30 % der FFF) ist eine griffige Regelung zu finden (z.B. in drainierten Gebieten nur noch Extensio-Produkte einsetzen), denn diese Einträge leisten einen wesentlichen Beitrag an die hohe Belastung von kleinen Gewässern.
3. Der Beratung der Landwirte wird grosse Bedeutung beigemessen. Allerdings braucht es dazu vorerst ein Konzept, das ein Finanzierungsmodell und eine klare Trennung von Verkauf, Kontrolle und Beratung beinhaltet.
4. Im Bereich von privaten Anwendungen sowie Anwendungen auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen (Gemeinden, SBB, etc.) sind Einschränkungen notwendig.
5. Über einen vermehrten Einsatz von innovativen technischen Massnahmen (Einsatz von PSM über GPS- und optisch gesteuerte Roboter) können PSM gezielter eingesetzt werden. Über Anreize ist der Einsatz solcher Systeme zu fördern.
6. Der Förderung und dem Ausbau der Integrierten und biologischen Produktion sowie der Züchtung von resistenten Sorten ist grosses Gewicht beizumessen.

Unabhängig von den derzeit bekannten Risiken der Wirkstoffe und ihren Abbauprodukten gilt das Vorsorge- und Minimierungsprinzip. Entsprechend dem Stand der Wissenschaft ändert sich die toxikologische Einschätzung von Stoffen. Aus diesem Grunde gilt es, auch langlebige Stoffe, zu denen insbesondere einzelne Abbauprodukte von PSM gehören, zu reduzieren - auch wenn sie nach heutigem Wissenstand noch nicht als gefährlich gelten. Pflanzenschutzmittel, welche zu langlebigen Stoffen und Abbauprodukten führen, sollen nicht mehr zugelassen werden. Zudem ist der Begriff des "Risikos" allgemeiner zu fassen. Generell ist der Einsatz von PSM zu reduzieren, unabhängig von der gerade geltenden toxikologischen Beurteilung.

Das Leitziel, die Risiken stark zu reduzieren, wird grundsätzlich begrüsst. Nebst einer umfassenderen Definition des Risikos, welche auch den Aspekt der Verunreinigung/Verschmutzung von Umweltkompartimenten, insbesondere von Trinkwasser, mit einschliesst, ist für die Zielerreichung ein verbindlicher Termin anzugeben.

Damit der Erfolg der Massnahmen des Aktionsplans messbar wird, muss der heutige Zustand (Basislinie) festgehalten werden. Dazu fehlen unseres Erachtens zurzeit sowohl das politische Einverständnis der involvierten Parteien auf einen gültigen Standard sowie – zumindest teilweise – eine entsprechende Datenbasis.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Farbcode: Lebensmittel, Umwelt, beide Bereiche (Anwenderschutz, Chemikalien)

Spezifische Bemerkungen / Remarques spécifiques / Osservazioni specifiche

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Management Summary / Kap. 5 Ziele	Mit der Umsetzung des Aktionsplans sollen die heutigen Risiken von PSM bis zum Jahre xxxx halbiert werden und die Anwendung von PSM nachhaltiger werden.	Für die Definition eines Zieles und zur Überprüfung der Zielerreichung ist die Terminierung ausschlaggebend. Insofern muss für das Hauptziel ein Termin festgelegt werden.
	Es ist ein ganzheitliches Kommunikationskonzept zu ergänzen.	<p>Der Entwurf enthält keine Angaben über die Kommunikation zum Aktionsplan PSM. Der Aktionsplan soll auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Schweizer Landwirtschaft und deren Kontrolle stärken. Es wird aber nicht ausgeführt, wie die Bevölkerung von den Bemühungen und den Erfolgen Kenntnis erhält.</p> <p>Insbesondere, wenn man den Handel und die Konsumenten ebenfalls zum "Umdenken" anleiten will (z.B. betreffend Sortenwahl und Qualität der Produkte), dann braucht es geeignete, integrale Informationsvermittlung. Die Massnahmen 6.3.4.2 und 6.3.4.6 sind diesbezüglich zu wenig aussagekräftig und müssen konkretisiert werden. Zudem darf die Kommunikation nicht einzelnen Bundesämtern überlassen werden (6.3.4.2: BLV und 6.3.4.6: BLW), sondern ist unter den betroffenen Bundesämtern abzustimmen.</p>
Risiken		
Kap. 4.1 Definition Risiko	<p>Die Definition des Risikos muss um die Langlebigkeit von Stoffen erweitert werden.</p> <p>Generell ist der Aspekt der Verunreinigung/Verschmutzung von Umweltkompartimenten, insbesondere von Trinkwasser, einzuschliessen.</p>	Die Definition „Risiko = Toxizität x Exposition“ greift zu kurz. Die Toxizität eines Stoffes wird aufgrund der Entwicklung der Wissenschaft stets neu beurteilt und ist einem steten Wandel unterzogen. Es kommt nicht von ungefähr, dass zugelassene PSM ständig neu beurteilt werden müssen. Dies bedeutet, dass ein Risiko von langlebigen Stoffen ausgehen kann, auch wenn diese heute noch als „ungefährlich“ eingestuft werden. Mit dem Vorsorgeprinzip, das in der BV verankert ist, besteht eine klare Vorgabe.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Es muss auf das Risiko von Mischungen und Mehrfachwirkungen hingewiesen werden.	Im Labor werden nur Auswirkungen von PSM als Einzel-Wirkstoffen getestet. In der Praxis kommen jedoch Mischungen zur Anwendung. Die Auswirkungen von Mischungen, Mehrfachrückständen und Mehrfachwirkungen verschiedener PSM sind weitgehend unbekannt. Verschiedene PSM können sich in ihrer schädlichen Wirkung gegenseitig verstärken. Auf dieses Risiko muss auch im Kap. 4.1 hingewiesen werden.
Kap. 4.2.2 PSM-Rückstände in pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln	Aussage zur Rückstandssituation muss differenziert werden.	Die Aussage, wonach Lebensmittel aus anderen Ländern eine höhere Beanstandungsquote erreichen, ist zu pauschal. Es muss präzisiert werden, dass sich diese Aussage nur auf einzelne Länder bezieht. Es gibt durchaus Länder, die besser sind als die Schweiz. Die bestehenden Daten sind für differenzierte Aussagen ausreichend.
Kap. 4.2.2 PSM-Rückstände in pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln	Die Aussage zum Risiko eines einzelnen PSM-Rückstandes ist grundsätzlich hypothetisch und als solche zu deklarieren.	Im Abschnitt „PSM-Einzelmrückstände“ wird das Risiko für den Menschen aus Rückständen einzelner PSM in Lebensmitteln als sehr gering eingeschätzt, während im Abschnitt „PSM-Mehrfachrückstände“ darauf hingewiesen wird, dass das Risiko nicht abschliessend abgeschätzt werden kann. Eine Exposition eines Menschen durch einen einzelnen Pestizidrückstand ist ein rein hypothetischer Fall und kommt in der Praxis gar nicht vor. Die Abschnitte sind so umzuschreiben, dass eine praxisrelevante und korrekte Gesamtaussage gemacht wird.
Kap. 4.2.2 PSM-Rückstände in pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln	Es braucht kein allgemeines Monitoring von Lebensmitteln. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Aktionsplans kann beispielsweise durch eine "standardisierte" Probenahme im Rahmen des NKP erfolgen. Allenfalls zu diskutieren wäre eine angepasste Warenkorbanalyse alle 5	Der risikobasierte Ansatz zeigt, dass die Beanstandungsquoten tief sind. Es ist unklar, welcher Mehrwert aus einem Monitoring (nicht risiko-basierter Ansatz) generiert werden könnte. In Anbetracht der hohen Kosten, die Monitoringprogramme verursachen, muss klarer dargelegt werden, welchen Nutzen sie bringen sollen. Gegen Monitoringpro-

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahre (ebenfalls im Rahmen NKP).	gramme spricht auch die Tatsache, dass noch nicht ausreichend geeignete Modelle existieren, um das Risiko von Mehrfachrückständen abzuschätzen.
Kap. 4.2.2 PSM-Rückstände in pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln	Auf die Angabe der Zahlen betreffend gesundheitsgefährdender Proben aus dem Kanton Zürich ist zu verzichten.	Die Daten sind nicht korrekt wiedergegeben und falsch interpretiert worden. Aus den Daten des Jahresberichtes des Kantonalen Labors Zürich lassen sich keine solchen Aussagen ableiten!
Kap. 4.2.2.1 PSM-Rückstände im Trinkwasser und 4.2.3 Risikowahrnehmung in der Bevölkerung	<p>Das Risiko von langlebigen Abbauprodukten darf nicht verniedlicht werden.</p> <p>Den internationalen Aspekt nicht aus den Augen verlieren: Die Schweiz ist das Wasserschloss Europas.</p>	<p>Die Aussagen zu langlebigen Abbauprodukten von PSM im Abschnitt 4.2.2.1 verharmlosen die Situation: Einerseits werden diese Abbauprodukte als „nicht relevant“ bezeichnet und andererseits wird verschwiegen, dass solche Stoffe oft während Jahrzehnten im Grundwasser verbleiben. Die Kontaminationen sind daher oftmals irreversibel und sie stellen eine latente Gefahr dar, weil sich die toxikologische Einschätzung wandeln kann – wie die Geschichte bereits mehrmals gezeigt hat. Auf diese Thematik wird mit keinem Wort eingegangen. Im Abschnitt 4.2.3 wird der Eindruck vermittelt, dass die Bevölkerung eine nicht wissenschaftlich fundierte Risikowahrnehmung hat. Die Haltung der Bevölkerung ist jedoch ernst zu nehmen. Sie weiss sehr wohl, dass sie im Falle des Trinkwassers weniger Ausweichmöglichkeiten hat, als bei den übrigen Lebensmitteln und dass Verunreinigungen langlebiger Natur sein können (Hinweis: Projekte im Rahmen von Art. 62a GSchG zur Reduktion von Nitrat haben gezeigt, dass selbst 18 Jahre nicht ausreichen, um eine Kontamination des Grundwassers ausreichend zu reduzieren!). In diesem Sinne sind die Ausführungen zu überarbeiten.</p> <p>Das schweizerische Gewässerschutzrecht kennt keine Unterscheidung von relevanten und nicht-relevanten PSM-Metaboliten. Es verlangt, dass das Grundwasser frei von künstlichen, langlebigen Stoffen ist (unabhängig von Relevanz-</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einstufungen). Dementsprechend falsch ist auch die Aussage, dass die gesetzlichen Qualitätsanforderungen für PSM und PSM-Metaboliten in den allermeisten Fällen eingehalten seien. <u>Der Wille des Gesetzgebers</u> war es, mit dem Anforderungswert von 0.1 µg/L je Einzelstoff für organische Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel) das für Trinkwasserzwecke genutzte Grundwasser wirksam gegen diese gesamte Stoffgruppe (inkl. alle PSM-Metaboliten) zu schützen. In rund drei Vierteln der Grundwassermessstellen im landwirtschaftlich intensiv genutzten Schweizer Mittelland liegen die Konzentrationen von PSM und/oder PSM-Metaboliten über dem genannten Anforderungswert.
Kap. 4.2.6 Risiken für nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender	Auf die neuen Begriffe „Hobbyanwender“ und „nichtberufliche Anwender“ ist zu verzichten. Diese sollen durchgehend als „private Verwender“ bezeichnet werden.	Die Unterscheidung ist in der ChemV vorgegeben. Die Einführung neuer Begriffe schafft Unklarheiten.
4.3.4	Ergänzen gemäss Kommentar Der Begriff Nichtzielorganismen ist eindeutig zu definieren und zu verwenden und hat im Zusammenhang mit PSM wasserbewohnende, bodenbewohnende und über dem Boden lebende Organismen zu beinhalten.	Die Risiken der PSM für Insekten werden hier verniedlicht. Wir beantragen eine stärkere Gewichtung der Auswirkungen der PSM auf Arthropoden. Mittlerweile belegen dutzende von Studien die negativen Auswirkungen von Neonikotinoiden auf Bienen, Wildbienen, Hummeln und Schmetterlinge. Der Begriff Nichtzielorganismen wird im Aktionsplan nicht immer eindeutig verwendet. Dies ist aber eine Voraussetzung dafür, dass die Zielsetzungen und entsprechende Massnahmen folgerichtig formuliert werden. PSM haben Auswirkungen auf Lebewesen, die im Wasser, im Boden und über dem Boden leben. Entsprechend muss

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Begriff Nichtzielorganismen alle die erwähnten Organismengruppen beinhalten.
Ziele		
Kap. 5 Ziele	Wie wird die heutige Baseline bestimmt? Es fehlen zurzeit sowohl das politische Einverständnis der involvierten Parteien auf einen gültigen Standard sowie – zumindest teilweise – eine entsprechende Datenbasis.	Die Messbarkeit der Ziele beeinflusst direkt auch die möglichen Indikatoren (Kap. 7).
Kap. 5.1 (inkl. Fussnote Nr. 4) Reduktion der Anwendungen und Emissionen von PSM	Als PSM mit besonderem Risikopotential gelten PSM, die als hochgiftig (GHS06), gesundheitsgefährdend (GHS08) oder sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (H410) eingestuft sind <u>oder</u> als Rückstände in Lebensmitteln, bzw. in der Umwelt wiederholt Höchst- oder Anforderungswerte überschreiten.	"oder" statt "und"; Es braucht keine kumulative Erfüllung dieser Bedingungen. Dazu gehören auch PSM, deren Abbau mit der Bildung von langlebigen Abbauprodukten verbunden ist.
Kap. 5.2 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten	Kumulative Expositionsrechnungen aus bestehenden Untersuchungen zu Mehrfachrückständen von PSM in pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln werden bis 2016 spezifisch für die Schweiz durchgeführt.	Expositionsrechnungen sollen mit bestehenden Untersuchungsdaten durchgeführt werden, da zusätzliche Monitoringprogramme mit hohen Kosten verbunden sind und der Zusatznutzen unklar ist. (siehe auch oben, Kap. 4.2.2) Dazu könnten auch bereits erarbeitete Daten der Produzenten herangezogen werden. Insbesondere die Untersuchungen von Branchenorganisationen wie SOGUR könnten hier die Daten aus den amtlichen Kontrollen ergänzen und ein noch besseres Bild der Rückstandssituation liefern.
5.4 Zwischenziel 1	Ergänzen: „Nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender können ab 2020 nur noch Produkte erwerben, die spezifisch für sie zugelassen sind. Diese Produkte beschränken sich auf jene Pestizidprodukte, die als „very low risk“ taxiert sind.	Wir begrüßen die Einschränkung und ein Verbot des Einsatzes chemisch-synthetischer PSM und sehr gefährlicher biologischer PSM für nicht berufliche AnwenderInnen. (s. 4.2.6 oben). Die Einschränkung ist jedoch zu definieren.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 5.5 Schutz der Gewässer	Leitziel: Oberirdische Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen geschützt. Die Anforderungen an die Wasserqualität, ausgedrückt durch die numerischen Anforderungen von Anhang 2 der GSchV, werden überall eingehalten.	Den Gesetzesverstoss – nämlich die Überschreitung der numerischen Anforderungen in Bezug auf die Gewässerqualität – lediglich zu halbieren ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Ziel muss es sein, so schnell als möglich <u>Gesetzeskonformität</u> herzustellen.
neu Kap. 5.6 Schutz des Grundwassers (wichtigste Trinkwasserressource)	<p>Leitziel: Die für Trinkwasserzwecke nutzbaren Grundwasservorkommen sind vor nachteiligen Auswirkungen der PSM-Anwendung wirkungsvoll geschützt und enthalten keine künstlichen, langlebigen Stoffe, die von PSM herrühren.</p> <p>Zwischenziel 1: Bis im Jahre 2030 gibt es für alle Abbauprodukte im Grundwasser keine Überschreitungen des Wertes von 0.1 ug/L mehr (Grundlage: Naqua).</p> <p>Zwischenziel 2: Ab 2020 werden in Grundwasserschutzzonen keine PSM mehr eingesetzt (Ausnahmen für S3 vorbehalten).</p> <p>Zwischenziel 3: Ab 2020 sind keine Pflanzenschutzmittel mit langlebigen Stoffen und Abbauprodukten im Grundwasser mehr zugelassen.</p>	<p>Die Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten sind ernst zu nehmen und daher ist nicht nur die Definition des Risikos um langlebige Stoffe zu erweitern, sondern es sind auch entsprechende <u>Ziele</u> festzulegen. (siehe auch oben, Kap. 4.1, 4.2.2.1, 4.2.3)</p> <p>Die grundlegende Qualitätsanforderung gemäss GSchV (Anhang 1), wonach im Grundwasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten sein sollen, wird in der Mehrzahl der Grundwasservorkommen im landwirtschaftlich intensiv genutzten Mittelland wegen hoher Konzentrationen an PSM-Wirkstoffen oder PSM-Abbauprodukten nicht eingehalten. Aus diesen Grundwasserressourcen wird ein erheblicher Anteil des Schweizer Trinkwassers gewonnen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der vorliegende Aktionsplan keine konkreten Massnahmen gegen diese gravierenden und persistenten Folgen des PSM-Einsatzes vorsieht.</p> <p>Zum Schutz der Grundwasserressourcen ist ein zusätzliches Massnahmenpaket dringend nötig, damit auch kommende Generationen ihr Trinkwasser regional und naturnah (d.h. ohne umfangreiche und energetisch aufwändige Aufbereitung) gewinnen können.</p> <p>Die im Grundwasser gefundenen langlebigen PSM-Abbau-</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>produkte stammen hauptsächlich von Herbiziden. Der Einsatz der grossflächig zu Grundwasserbelastung führenden Herbizide (S-Metolachlor, Dichlobenil, Chloridazon) ist grundsätzlich für den Schutz der Kulturen nicht zwingend. Einerseits bestehen Ersatzprodukte, andererseits sind Unkräuter gemäss DZV primär mit anderen Methoden zu bekämpfen (Hacken, Striegeln, je nach Kulturen auch Untersaaten, etc.). Der Bio-Landbau kommt grundsätzlich ohne Herbizide aus und in Anbetracht dessen, dass die genannten Herbizide zum grössten Teil aus rein wirtschaftlichen Gründen und zur Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden, müssen der Trinkwasserschutz und die Qualitätswünsche der TrinkwasserkonsumentInnen höher gewichtet werden. Alternativmethoden und weniger problematische Stoffe sind evtl. aufwändiger und teurer als die heutige Landwirtschaftspraxis, sicherlich aber deutlich kostengünstiger (und verursachergerechter) als eine dereinstige Aufbereitung des Trinkwassers.</p>
Kap. 5.6 Schutz der terrestrischen Nichtzielorganismen	Das Zwischenziel ist zu erhöhen auf 90%.	<p>Naturnahe Nichtzielflächen (Schutzgebiete, BFF) sind Lebensräume seltener und oft auch empfindlich reagierender Arten. In Kapitel 6 sind gute Massnahmen vorgesehen, um die Emissionen von PSM in naturnahe Nichtzielflächen zu reduzieren. Mit einer strikten obligatorischen Anwendung dieser Massnahmen und einem konsequenten Vollzug muss es möglich sein, die Emissionen in naturnahe Nichtzielflächen um bis zu 90% zu reduzieren. Erst dann sind Gebiete im Sinn des Wortes geschützt, erst dann kann von Biodiversitätsförderung gesprochen werden.</p>
Kap. 5.7 Schutz der Bodenfruchtbarkeit	Zwischenziel 1: Die allgemeine Bodenfruchtbarkeit verbessert sich bis 2026 mit Bezug zu den Referenzjahren markant. Die Anwendung von PSM mit einer Persistenz im Bo-	Gemäss Leitziel 5.7 wird der Einsatz von PSM mit für den Boden hohem Risikopotential reduziert, d.h. es soll eine klare Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit herbeigeführt

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den (DT50 > 6 Monate) wird bis 2026 um mind. 50% gegenüber Periode 2012-2015 reduziert.</p> <p>Zwischenziel 2: Risikobasierte Grenzwerte für die Beurteilung von PSM-Rückständen in Böden werden erarbeitet und bis 2026 eingehalten.</p> <p>Neue Massnahme (6.3.2.9): Weiterentwicklung der Risikobeurteilung für die Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Ausarbeitung dieser Massnahme in Zusammenarbeit mit den Fachleuten des Bereichs Bodenökotoxikologie des Schweizerischen Ökotoxizentrums</p>	<p>und nicht nur der jetzige Zustand beibehalten werden.</p> <p>Um die Erreichung des Leitziels überhaupt bewerten zu können, sind standardisierte Messmethoden und Beurteilungswerte nötig. Diese sind für das Monitoring gemäss Kap. 6.3.3.6, aber auch für Einzelfallbeurteilungen grundlegend. Wegen den bis anhin weitgehend fehlenden Untersuchungen bedingt die Erarbeitung dieser Grundlagen ein entsprechendes Untersuchungs- und Forschungsengagement.</p> <p>Kapitel 6.3.2 sieht eine breite Palette von Massnahmen im Bereich Forschung vor. Im Bereich Exposition und Verhalten von PSM-Rückständen und Abbauprodukten im Boden und deren Auswirkungen auf Bodenorganismen und die Bodenfruchtbarkeit bestehen grosse Wissenslücken. Gleichwohl fehlt hier eine entsprechende Massnahme. Zur Erreichung des Leitziels 5.7 und zur Erarbeitung der benötigten Grenzwerte für die Beurteilung von PSM-Rückständen in Böden sind jedoch zwingend entsprechende grundlegende Forschungsarbeiten durchzuführen.</p>
Massnahmen		
6.1.1.1 Verzicht oder Teilverzicht auf Herbizide und 6.1.1.2 Reduktion der Aufwandmenge durch blattflächenangepasste Dosierung	Beide Massnahmen werden explizit begrüsst.	
6.1.1.3 Reduktion der Anwendung von Fungiziden durch Anbau resistenter/robuster	Die Massnahme wird als sehr wichtig erachtet. Es ist zu prüfen, ob tatsächlich zusätzliche Mittel dafür notwendig sind.	Es ist Aufgabe des Bundes für eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion zu sorgen (LwG Art. 1) und das BLW hat die Sicherung von günstigen Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftli-

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kernobst-, Reb- und Kartoffelsorten		cher Erzeugnisse als Auftrag. Insofern verstehen wir die geforderte Massnahme bereits als Teil des aktuellen Auftrages. Es ist daher fraglich, ob die zusätzlichen Mittel notwendig sind.
6.1.1.4 Verzicht auf Fungizide und Insektizide mittels extensiver Produktion (Extenso)	Das Vorhaben wird begrüsst und sollte eine Daueraufgabe des BLW sein.	
6.1.1.5 Gezielte Auswahl von PSM im Rahmen der Direktzahlungen	Der Vorschlag wird begrüsst. Ressourcenbedarf Bund: Die zusätzlichen Mittel sind zu streichen. Die erforderlichen Mittel werden intern kompensiert. In den Weisungen des BLW muss geregelt werden, wie die Vollzugsstellen über die Neuerungen in Kenntnis gesetzt werden.	Eine Überprüfung der DZV sollte Bestandteil des bestehenden Aufgabenkatalogs des BLW sein. Die Flexibilisierung der Regelung bedingt eine adäquate Information der Vollzugsorgane.
6.1.1.6 Abgabe auf PSM	Die Prüfung einer Abgabe auf PSM wird begrüsst.	Mit einem verursachergerechten Finanzierungsmodell sind beispielsweise Kosten aus der Datenerhebung für die Pestizidbelastung, aus Beratungstätigkeiten oder aus der Zulassung vom Hersteller, Importeur, Verkäufer oder Anwender abzudecken.
6.1.2.1 Kontrolle der Spritzgeräte auch ausserhalb ÖLN	Die Kompetenz der Kantone zur Kontrolle von Spritzgeräten ausserhalb der ÖLN-Kontrolle muss geregelt werden. Zudem ist ein risikobasierter Ansatz in der Kontrolle zu wählen.	Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Basis für solche Kontrollen. Risikobasierte Ansätze sind effizienter als die Vorgabe von fixen Kontrollintervallen.
6.1.2.2 Regionale Projekte zur Reduktion der Anwendungen und Emissionen		Mit dieser Massnahme soll die Anzahl der Projekte nach Art. 62 a erhöht werden. In Anbetracht der derzeitigen Diskussion zur Finanzierung von Nitratprojekten ist der Vorschlag erstaunlich. Es müssen klarere Rahmenbedingungen formuliert werden. Neue Erkenntnisse aus Art. 62a Projekten müs-

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sen zu Anpassungen beim bestehenden Recht (z.B. Anpassung der DZV) führen. Die durch eine zeitliche Limitierung von Projekten ausgelösten Rechtsunsicherheiten sind zu vermeiden.
6.1.2.3 Förderung emissionsarmer Spritzgeräte	Eine finanzielle Förderung von emissionsarmen Spritzgeräten soll nur dann erfolgen, wenn ein Spritzgerät (noch) nicht zum Stand der Technik gehört - ansonsten sind entsprechende Vorschriften zu erlassen.	Schonung der finanziellen Ressourcen.
6.1.2.4 Einschränkung der Verwendung von "guns" und Kanonen	Grundsätzlich wird die Massnahme begrüsst. Die Gerätehersteller sollen verpflichtet werden, die Abdrift-Distanzen zu bestimmen - als Ergänzung zu den Gerätespezifikationen. Ressourcenbedarf Bund: zusätzliche Mittel sind zu streichen. Die erforderlichen Mittel werden intern kompensiert.	Es ist abzuklären, ob die Bestimmung der Abdrift-Distanzen nicht von den Geräteherstellern verlangt werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Massnahme vom Staat finanziert werden muss.
6.2.1 Oberflächengewässer und Grundwasser	6.2.1 Oberflächengewässer und Grundwasser als wichtigste Trinkwasserressource Das Risiko für Oberflächengewässer und Trinkwasserressourcen (z.B. Grundwasser) soll mit spezifischen Massnahmen reduziert werden. Damit das Schweizer Trinkwasser zum Grossteil auch in Zukunft naturnah (d.h. ohne aufwändige Aufbereitungsverfahren) direkt aus regionalen Grundwasservorkommen gewonnen werden kann, sollen Grundwasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen besser geschützt werden.	folgt aus den Anträgen zu Kap. 4.1 / 4.2.2 // 5.6
neu	Neue Massnahme: Grundwasser	folgt aus den Anträgen zu Kap. 4.1 / 4.2.2 / 5.6

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beschreibung der Massnahme: Gemäss Gewässerschutzrecht sind langlebige Stoffe im Grundwasser nicht erlaubt. Auch Konsumentinnen und Konsumenten wünschen kein Trinkwasser, das mit Abbauprodukten von PSM belastet ist. Im Rahmen der Zulassung werden einzelne Abbauprodukte bis zu 10 ug/l toleriert. Die Landwirte selbst sind an tiefen Belastungen interessiert und beteiligen sich aktiv in Projekten zur Reduktion der Belastung. Die Zulassungsstelle hat den kant. Fachstellen im Jahre 2015 eine Liste mit Abbauprodukten zugestellt, die grundwasserrelevant sein können.</p> <p>In einem ersten Schritt ist abzuklären, welche Pflanzenschutzmittel zu Rückständen von Abbauprodukten über 0.1 ug/l im Grundwasser (das zu Trinkwasserzwecken genutzt wird) führen. In einem weiteren Schritt sollen Pflanzenschutzmittel mit langlebigen Stoffen und Abbauprodukten nicht mehr zugelassen werden. Die Zulassungsstelle informiert die kant. Fachstellen laufend über neue, potentiell persistente Stoffe. Diese wiederum informieren die Zulassungsstelle über neue Erkenntnisse. Ist die Ursache von Verunreinigungen nicht hinreichend klar (z. B. Depotbildung von Chloridazon-Desphenyl im Boden) sind entsprechende Abklärungen einzuleiten (siehe auch Art. 25 PSMV).</p> <p>Neue Massnahme: Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzonen</p> <p>Beschreibung der Massnahme: (neue Massnahme) In Grundwasserschutzzonen 2 und 3 sollen PSM aufgrund der involvierten Risiken und der unmittelbaren Nähe zu Trinkwasserfassungen untersagt werden. In Grundwasserschutzzonen 3 sind Ausnahmegewilligungen für unproblematische, nicht wassergängige PSM (bspw. gemäss Hilfs-</p>	<p>Die Schutzzonen von Trinkwasserfassungen machen weniger als 4 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus, sind aber für die Qualität und die Sicherheit des Trinkwassers von grosser Bedeutung.</p> <p>Von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) werden weniger als 30% für Ackerbau und Dauerkulturen (z.B. Obst- und Rebbau) benötigt, die grosse Mehrheit wird als Grünland genutzt. Viele Grundwasserschutzzonen</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stoffliste für den biologischen Landbau; ohne Kupfer) möglich.</p> <p>Umsetzungsziel: Ab 2020 ist das PSM-Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzonen umgesetzt.</p> <p>Ressourcenbedarf Bund: Es sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.</p> <p>Rechtliche Anpassung: Eine Anpassung der ChemRRV ist erforderlich.</p> <p>Verantwortung: Die Federführung für die Anpassung der ChemRRV liegt beim BAFU. Die Verantwortung für den Vollzug liegt bei den Kantonen.</p>	<p>befinden sich zudem eher in weniger intensiv genutzten Gebieten und zahlreiche Wasserversorgungen unternehmen seit Längerem Anstrengungen, zumindest in der Engeren Schutzzone S2 eine Grünlandnutzung zu fördern. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass ein generelles PSM-Verbot in der gesamten Grundwasserschutzzone deutlich weniger als 4% der heute intensiv genutzten LN betreffen würde.</p> <p>Dank der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für die S3 bleibt eine vielfältige landwirtschaftliche Nutzung dieser Zonen weiterhin möglich. Das ausnahmslose PSM-Verbot in der S2 jedoch ist zwingend (umfasst weniger als 1.2% der gesamten LN).</p> <p>Die im Berner Seeland verhängte Sonderbewilligungspflicht für Chloridazon hat sich bewährt und gezeigt, dass Landwirte im Bereich der Herbizide problemlos auf Alternativen resp. Ausweichprodukte umstellen können.</p>
6.2.1.1 a) Förderung kontinuierlicher Innenreinigungssysteme für Spritzgeräte	<p>Die Massnahme wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Umsetzungsziel: Ab 2020 ist die Verwendung von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen für Spritzgeräte obligatorisch.</p>	<p>Der Einsatz von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen gehört zum Stand der Technik und kann verlangt werden – ohne Förderung über Zahlungen (siehe 6.1.2.3).</p>
6.2.1.1 c) Förderung umweltschonender Behandlungssysteme für PSM-haltige Abwässer	<p>Die Massnahme wird grundsätzlich begrüsst. Das Umsetzungsziel ist jedoch zu streichen. -> falsche Anreize</p>	<p>Die Erhöhung der Anzahl der Behandlungssysteme für PSM-haltige Abwässer ist kein sinnvolles Ziel. Das Ziel ist ganzheitlicher zu formulieren. Im Einzelfall sind sinnvolle Lösungen zu finden.</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6.2.1.2 a) Strengere Anwendungsvorschriften zur Reduktion der Abschwemmung	Die Massnahme wird grundsätzlich begrüsst. Es wird aber eine Anpassung des Umsetzungszieles beantragt (Punkt 3): PSM werden zugelassen, wenn Nebenwirkungen auf aquatische Organismen, verursacht durch Abschwemmung, als gemäss PSMV annehmbar beurteilt werden, d.h. wenn die regulatorisch akzeptablen Konzentrationen (RAC) und die gewässertoxikologischen Beurteilungskriterien (EQS Werte gemäss GSchV) im Gewässer eingehalten werden.	Es werden Anwendungen zugelassen, die durch Gewässereintrag über Drainagen und Runoff zu nicht annehmbaren Risiken für aquatische Organismen führen. Das heisst, es sind Effekte auf aquatische Organismen zu erwarten, die gemäss GschV nicht erlaubt sind. Die in der Zulassung angewendeten toxikologischen Beurteilungskriterien (RAC-Werte) sind mit den gewässertoxikologischen Beurteilungskriterien (EQS-Werte) nicht kompatibel. Diese Situation ist nicht nur für die kant. Vollzugsorgane, sondern auch für betroffene Landwirte unbefriedigend (siehe auch Vorsorgeprinzip in Art. 1 Abs. 4 PSMV). Gemäss Art. 8 Abs. 1 PSMV sind Wirkstoffe zu überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass die Ziele der GschV mit anderen Mitteln nicht erreicht werden können (siehe auch Art. 29 Abs. 1 PSMV).
6.2.1.4 Förderung der guten fachlichen Praxis zum Schutz der Gewässer auf Betriebsebene	Die Entwicklung eines Programmes wird grundsätzlich begrüsst. Es ist ein ganzheitliches Konzept für Beratung / Kontrolle für Landwirtschaftsbetriebe zu schaffen, damit die Last für die Betriebe nicht weiter steigt. Zudem ist eine klare Trennung zwischen Beratung und Kontrolle anzustreben. Die Massnahme ist mit derjenigen unter 6.3.1.2 zusammenzufassen.	Die Massnahme ist eine Mischung von Beratung und Kontrolle, dies gilt es klar zu trennen. Dabei ist unbestritten, dass es beides braucht. Die Einführung des Begriffs "Audit" schafft weitere Unklarheiten. Der Staat soll sich auf hoheitliche Kontrollen beschränken und die Beratungen grundsätzlich Privaten überlassen. Um eine Trennung der Beratung von den Interessen der PSM-Produzenten zu erreichen, ist eine Spezial-Finanzierung der Beratung anzustreben. Es braucht ein ganzheitliches Beratungssystem, damit die Landwirte nicht von Beratern überschwemmt werden. Der Zusammenhang mit der Massnahme 6.3.1.2. (Ausbau der öffentlichen Beratung) ist unklar und muss präzisiert werden.
6.2.2.1 Informationen zum Anwenderschutz verbessern	Die Federführung für die Anpassung der PSMV liegt beim BLW im Einverständnis mit dem SECO.	Für den Anwenderschutz ist das SECO verantwortlich.
6.2.2.2 / 6.2.2.3 Technische und organisatorische Anwen-	Ein besserer Anwenderschutz wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist dieser über entsprechende Anreizsysteme zu	Über geeignete Anreize soll die Privatwirtschaft motiviert

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>derschutzmassnahmen entwickeln</p> <p>Verbesserung der Ergonomie der Schutzkleidung</p>	<p>erreichen, damit die staatlichen Ressourcen geschont werden (Prüfung der Streichung des Ressourcenbedarfs beim Bund).</p> <p>Denkbar ist folgender Ansatz: Bei der Zulassung wird dem Anwenderschutz höheres Gewicht beigemessen. Bei gleichwertigen Mitteln werden Produkte mit geeigneterem und besserem Anwenderschutz bevorzugt. Produkte mit nicht ausreichendem Anwenderschutz werden nicht mehr bewilligt.</p>	<p>werden, anwenderschutzfreundliche Produkte und praxistaugliche Schutzausrüstungen zu entwickeln.</p>
<p>6.2.2.4 Liste von PSM für die Hobbyanwendung</p> <p>6.2.2.5 Prüfung strengerer Kriterien für die Zulassung von PSM für nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender</p>	<p>Die Massnahmen werden begrüsst. Die Begriffe sind jedoch zu vereinheitlichen (vgl. auch 4.2.6). Die Prüfung der Kriterien soll im Rahmen bestehender Ressourcen erfolgen.</p> <p><i>Ergänzen:</i> «Solche Produkte dürfen keine chemisch-synthetischen Wirkstoffe enthalten, nicht als giftig oder ... sehr giftig gekennzeichnet sein müssen als „very low risk“ (vgl. dazu die Préparations Naturelles Peu Préoccupantes in Frankreich) taxiert sein und die Dosierung muss vereinfacht sein».</p>	<p>Die restriktive Handhabung wird begrüsst. Die Kriterien sind allerdings unklar und müssen präzisiert werden (z.B. nur Mittel, bei denen keine Anwenderschutzmassnahmen nötig sind). Der Vollzug soll bei den Kantonen liegen (für Verkaufsstellen).</p>
<p>6.2.3.1 Risikobeurteilung für PSM-Mehrfachrückstände in Lebensmitteln</p>	<p>Eine Risikobeurteilung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist der Aufwand deutlich zu hoch ausgewiesen. Eine solche Beurteilung soll so ausgestaltet werden, dass sie mit bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann.</p>	<p>Es braucht keine neuen Datensammlungen und auch keine neuen Datenbanken. Es sind bestehende Ressourcen zu nutzen (u.a. Human- und Ökotoxzentrum).</p>
<p>6.2.4.1 Anwendungsverbot entlang von Biotopen und 6.2.4.2 Reduktion der PSM-Emissionen in naturnahe</p>	<p>Zusammenlegung der Massnahmen und Vereinfachung der Formulierung zu Gunsten der Umwelt und der Anwender und Anwenderinnen.</p> <p>Neuformulierung der Massnahme:</p>	<p>In diesen beiden Massnahmen werden die Begriffe Biotop, Schutzgebiet und naturnahe Nichtzielfläche verwendet. Letztlich geht es bei all diesen Flächen um naturnahe Lebensräume, die vor PSM geschützt werden sollen (vgl. Ziele</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nichtzielflächen	<p>Naturnahe Lebensräume (Inventarflächen, Schutzgebiete, BFF) sollen vor negativen externen Einflüssen geschützt werden. Negative Auswirkungen durch Abdrift und Abschwemmung sind zu vermeiden. Falls erforderlich, werden bei der Bewilligung von PSM weitergehende Abstandsvorschriften zu naturnahen Lebensräumen verfügt, um die Abdrift ausreichend zu reduzieren.</p> <p>Neu dürfen PSM in einem Streifen von mindestens 6 Metern entlang von naturnahen Lebensräumen nicht angewendet werden.</p>	<p>5.5-5.7).</p> <p>Eine Unterscheidung in national, regional und lokal bedeutende Flächen macht im vorliegenden Fall wenig Sinn. Weder die Natur macht diese Unterscheidung noch kann der Landwirt wissen, ob ein naturnaher Lebensraum von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung ist. Wichtig ist, dass solche Lebensräume vor negativen externen Einflüssen geschützt werden.</p>
neu	<p>neue Massnahme: Transparente und unabhängige Zulassung</p> <p>Die Glaubwürdigkeit der Zulassungsstelle ist zentral und muss verbessert werden. Lösungsansätze, um dieses Ziel zu erreichen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine höhere Transparenz der Zulassungsentscheide (öffentliche Publikation, Information an Kantone) • Gleichwertige Mitsprache der Fachämter der Bundesverwaltung für Zulassungsentscheide, Rolle des BAFU bezüglich des Schutzziels Umwelt stärken • Organisatorische Anpassung der Zulassungsstelle (z.B. gemeinsame Anmeldestelle für Chemikalien und PSM) 	<p>Das BLW ist verfügende und somit entscheidende Behörde. Auch die Beurteilung des Umweltrisikos von PSM wird vom Agroscope unter der Federführung des BLW durchgeführt. Die administrative Angliederung von Agroscope an das BLW und die Nähe zur Landwirtschaft gefährden die Unabhängigkeit der Beurteilung und die Gewährleistung des Schutzziels für die Umwelt. Daher sind viele Kreise skeptisch, ob die Berichte der anderen Beurteilungsstellen - insbesondere des BAFU, ausgewogen berücksichtigt werden oder ob eine einseitige Güterabwägung zu Gunsten der landwirtschaftlichen Produktion erfolgt. Der fehlende Zugang zu Informationen über die Entscheidungsfindung leistet diesen Befürchtungen Vorschub. Es ist grundsätzlich nicht Sache der Kantone, sich in institutionelle Fragen des Bundes einzumischen. Eine hohe Glaubwürdigkeit der Zulassungsstelle ist aber im Interesse aller Betroffenen, auch der Kantone.</p>
6.3.1.1 Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM	<ul style="list-style-type: none"> • Bis Ende 2020 wird die Gültigkeit der Fachbewilligung für berufliche Anwender auf 5 Jahre beschränkt und die Erneuerung von einer erneuten Prüfung abhängig gemacht. Es ist zu prüfen, ob diese auch für Beraterinnen/Berater und Lehrerinnen/Lehrer eingeführt werden soll. • Bis Ende 2020 soll eine „Fachbewilligungskarte“ (oder ein ähnliches System) getestet und eingeführt werden. 	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Allerdings ist die Weiterbildungspflicht durch die Ablegung einer Prüfung zu ersetzen (analog Massnahme 6.3.1.3). Es ist Sache der Privatwirtschaft für ein entsprechendes Weiterbildungsangebot zu sorgen und nicht Sache des Staates. In diesem Sinne sind die</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> Ab 2020 sollen Prüfungen für landwirtschaftliche Beraterinnen und Berater und Lehrerinnen und Lehrer landwirtschaftlicher Schulen durchgeführt werden. Ab 2020 werden obligatorische Prüfungen für Verkäuferinnen und Verkäufer von PSM durchgeführt. 	<p>vorgesehenen Ressourcen nicht nötig.</p> <p>Die Schnittstellen mit den Bestimmungen zur Sachkenntnis bei der Abgabe von Chemikalien in der ChemV sind sorgfältig zu klären und Synergien sind zu nutzen.</p>
6.3.1.2 Ausbau der öffentlichen Beratung	Eine Verbesserung in der Beratung der Landwirte wird von den Kantonen grundsätzlich unterstützt. Wie bereits unter 6.2.1.4 erwähnt, ist jedoch in einem ersten Schritt die Erstellung eines ganzheitlichen Konzeptes für Beratung und Kontrolle für Landwirtschaftsbetriebe zu schaffen und ein Finanzierungsmodell unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips zu erstellen.	Ohne Finanzierungsmodell ist diese Massnahme nicht umsetzbar, da sie für die Kantone finanziell nicht tragbar ist.
6.3.2.1 / 6.3.2.2 / 6.3.2.3 / 6.3.2.4 / 6.3.2.5 / 6.3.2.6 Forschung	Ressourcenbedarf Bund: Es ist zu prüfen, ob diese Aufgaben nicht im Rahmen der bestehenden Aufträge angegangen werden können. Die erforderlichen Mittel werden intern kompensiert.	Agroscope betreibt Forschung für eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft und eine intakte Umwelt und erarbeitet im Hinblick auf nachhaltige landwirtschaftliche Produktionssysteme wissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen, Tools und innovative Technologien für Politik und Praxis. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind grundsätzlich durch den bestehenden Auftrag abgedeckt.
6.3.2.5 Weiterentwicklung der Risikobeurteilung für terrestrische Nichtzielorganismen	Die Massnahme wird explizit begrüsst. Allerdings ist die Beschreibung zu ergänzen: Die weiterentwickelten Expositionsszenarien und Risikobeurteilungen sollen bei der Zulassung berücksichtigt werden (analog Bodenorganismen, Fische).	In der vorliegenden Formulierung ist nicht klar, ob und inwiefern die weiterentwickelten Expositionsszenarien und Risikobeurteilungen in die Zulassung einfließen.
6.3.2.5 Weiterentwicklung der Risikobeurteilung für terrestrische Nichtzielorganismen und 6.3.2.6 Indikatoren für das Monitoring des Risikopotentials	Beide Massnahmen werden explizit begrüsst. Verantwortung: Die Federführung liegt beim BAFU.	Die Federführung muss direkt beim BAFU als Umwelt-Bundesstelle liegen. Das BAFU kann Agroscope den Auftrag erteilen.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
von PSM für Organismen		
6.3.2.7 Weiterentwicklung der Risikobeurteilung für Anwenderinnen und Anwender	Die Massnahme wird begrüsst. Ressourcenbedarf Bund: der zusätzliche Finanzbedarf ist zu prüfen.	Diese Massnahme verstehen wir als Teil des bestehenden Auftrages vom SECO. Als Beurteilungsstelle bei der Zulassung muss das SECO die Exposition und mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit beurteilen. Es ist fraglich, ob es die zusätzlichen Mittel zur Umsetzung der Massnahme braucht.
6.3.2.8 Weiterentwicklung der Risikobeurteilung für Konsumentinnen und Konsumenten		Wir unterstützen diese Massnahme, Beistoffe sind ein wichtiges Thema.
6.3.3.1 Monitoring von Rückständen in Lebensmitteln und zentrale Auswertung aller zugänglichen Rückstandsdaten	Die Massnahme kann ersatzlos gestrichen werden.	Sie leistet keinen Beitrag zur Risikoreduktion. Die Fakten sind weitestgehend bekannt (siehe oben, Kap. 4.2.2)
6.3.3.3 Erweiterung des bestehenden Systems zur Erfassung von chronischen Erkrankungen	Beschreibung ergänzen: Die Fälle von chronischen Erkrankungen und Unfälle sollen bei der Zulassung berücksichtigt werden.	In der jetzigen Formulierung ist nicht klar, ob und inwiefern die Unfälle und chronischen Erkrankungen in die Zulassung einfließen.
6.3.3.4 Monitoring von PSM-Rückständen im Grundwasser (NAQUA)	Die Massnahme wird explizit begrüsst. Verantwortung: Die Federführung liegt beim BAFU. Umsetzungspartner sind die Kantone und Agroscope.	Es fehlen die Kantone als Partner.
6.3.3.5 Monitoring der Wasserqualität in den Fließgewässern (NAWA)	Die Massnahme wird explizit begrüsst.	Es bestehen relevante Lücken in Bezug auf kleine und mittlere Fließgewässer.
6.3.3.6 Entwicklung eines Mo-	Die Massnahme wird explizit begrüsst.	

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nitorings von PSM-Rückständen im Boden	Verantwortung: Die Federführung liegt beim BLW. Umsetzungspartner ist Agroscope.	
6.3.3.7 Erhebung der PSM Anwendungen in der Landwirtschaft	Die Massnahme wird grundsätzlich begrüsst. Es ist allerdings zu prüfen, ob eine flächendeckende Erfassung mit modernen Techniken, z.B. mit Chipkartensystemen, realisierbar und mit weniger Aufwand verbunden wäre. Verantwortung: Die Federführung liegt beim BAFU. Umsetzungspartner sind die Kantone und Agroscope.	Die Massnahme bedeutet einen Mehraufwand für die Kantone. Es wird nicht erläutert, wie dieser Aufwand finanziert werden soll. Es sind Alternativen zu prüfen.
6.3.4.1 Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen	Umsetzungsziel: Ab 2017 soll einmal jährlich ein Treffen zwischen den Bundesämtern BLW, BAFU, SECO und BLV mit Vertretern des VKCS, der KVV und der KOLAS stattfinden.	In der vorliegenden Formulierung ist nicht eindeutig, ob alle vier Bundesämter beim Treffen eingeladen sind. Zudem ist zu prüfen, ob das BAG nicht auch an diesem Treffen teilnehmen sollte. Es gibt durchaus Massnahmen, bei denen die Federführung beim BAG liegt (z.B. 6.3.3.2).
6.3.4.2 Gemeinsame Kommunikationsstrategie Bund und Kantone zu Risiken aus PSM-Rückständen in Lebensmitteln	siehe Management Summary / Kap. 5 Ziele	
6.3.4.3 Vollzugsrelevante Informationen für die Kantone	Diese Massnahme entspricht einem wichtigen Anliegen der Kantone. Für einen effizienten Vollzug benötigen sie Informationen aus der Zulassung von PSM. Es handelt sich dabei insbesondere um: <ul style="list-style-type: none"> • Informationen über die erwartete Konzentration der Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser; • Angaben zu möglichen Risiken, zur Interessensabwägung, zu Schutzmassnahmen, zu Auflagen und Modellannahmen (Mensch und Umwelt) • relevante Zulassungsdaten und Änderungen 	Die vorgeschlagene Formulierung ist zu ungenau, es ist nicht klar, um welche Informationen es sich genau handelt. Für den Vollzug benötigen die Kantone Zulassungsberichte (analog Deutschland). Es ist zu prüfen, ob die bestehenden Ressourcen nicht ausreichen.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der analytischen Methoden und Standards • detaillierte Angaben zu den Verkaufszahlen • vorgängige Information zur Zulassung eines PSM zur Bewältigung einer Notfallsituation 	
6.3.4.4 Informationen aus dem Vollzug der Kantone für den Bund	<p>Bevor die Kantone dem Bund über bestehende Datenlieferungen hinaus weitere Daten zur Verfügung stellen, muss der Bund genau definieren, welche Fragestellungen er mit den zusätzlichen Informationen beantworten will.</p> <p>Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungsprogrammen sollen dem Bund zur Verfügung gestellt werden, damit dieser besser das Risiko von PSM einschätzen kann und diese Daten bei der Zulassung und in der Überprüfung von zugelassenen PSM berücksichtigen kann.</p> <p>Umsetzungsziel: Ab 2017 sollen die für den Bund relevanten Informationen aus dem Vollzug der Kantone dem Bund zur Verfügung gestellt werden und bei der Zulassung berücksichtigt werden.</p>	Bei der vorgeschlagenen Formulierung ist unklar, inwiefern die Ergebnisse bei der Zulassung berücksichtigt werden.
neu (6.3.4.7)	<p>Neue Massnahme: Kommunikationskonzept</p> <p>Es ist ein Kommunikationskonzept zu ergänzen.</p>	<p>Der Entwurf enthält keine Angaben über die Kommunikation zum Aktionsplan PSM. Der Aktionsplan soll auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Schweizer Landwirtschaft und deren Kontrolle stärken. Es wird aber nicht ausgeführt, wie die Bevölkerung von den Bemühungen und den Erfolgen Kenntnis erhält.</p> <p>Insbesondere, wenn man den Handel und die Konsumenten ebenfalls zum Umdenken anleiten will (z.B. betreffend Sortenwahl und Qualität der Produkte), dann braucht es geeignete Informationsvermittlung. Die Massnahmen 6.3.4.2 und</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		6.3.4.6 sind diesbezüglich zu wenig aussagekräftig und müssen konkretisiert werden.
neu (6.3.4.8)	<p>Die aus zahlreichen Massnahmen resultierenden produkt- bzw. wirkstoffspezifischen Konsequenzen für die Anwender müssen für jedes Produkt einfach ersichtlich sein (im PSM-Verzeichnis).</p> <p>Das Führen zahlreicher Listen ist nicht praxistauglich.</p>	<p>Dabei geht es z.B. um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fristen nach Sistierungen • Auflagen bzgl. Abständen • Verwendungsbeschränkungen • Massnahmen aus der GÜ • Auflagen wegen Sonderbewilligungen • Ergebnisse der Massnahmen aus den Kap. 6.1.1.2, 6.1.1.5, 6.2.1.2 sowie evtl. weiteren
7.2 Konsumentinnen und Konsumenten	Dieser Indikator ist zu streichen.	In Analogie zum Antrag die Massnahme 6.3.3.1 zu streichen.
7.5 Oberflächengewässer	<p>Dieser Abschnitt ist mit dem Grundwasser zu ergänzen:</p> <p>7.5 Oberflächengewässer und Grundwasser</p> <p>Die Belastung des Grundwassers mit Abbauprodukten von PSM soll um die Hälfte reduziert werden.</p> <p>Verantwortlich für die Daten PSM in Oberflächengewässern und Risikopotential von PSM für aquatische Organismen sind in beiden Fällen das BAFU & die Kantone.</p>	<p>Das Grundwasser reagiert träger auf eine Belastung als ein Fließgewässer. Aus diesem Grund ist das Grundwasser für die Festlegung eines Indikators geradezu prädestiniert. Zudem besteht bereits ein repräsentatives Grundwassermonitoring, das ohne Ausbau für die Überwachung des Indikators genutzt werden kann. <u>Es ist unverständlich</u>, dass das Grundwasser im AP PSM derart vernachlässigt wird, ist es doch die wichtigste Quelle für unser Trinkwasser.</p>
8 Berichterstattung	Das BLW erstellt die Zwischenberichte in Zusammenarbeit mit den involvierten Bundesämtern und den Kantonen	Die Kantone müssen zwingend miteinbezogen werden. Agroscope ist unseres Erachtens kein Bundesamt
9.3 Definition PSM	Differenzierte Erläuterung, worauf der Aktionsplan PSM abzielt (z.B. sollen biologische PSM wie Nützlinge, Mikroorganismen gefördert und nicht reduziert werden)	Die Begriffswahl ist nicht eindeutig, weshalb die Definition angepasst werden muss.

